

Was nach der Ehescheidung zu beachten ist

1. **Bitte heben Sie den die Ehescheidung aussprechenden Beschluss mit dem Rechtskraftvermerk gut auf**, da Sie ihn im Falle der Wiederverheiratung dem Standesbeamten vorlegen müssen und auch ansonsten nur damit Ihre Scheidung und Ihren Familienstand „geschieden“ gegenüber Ämtern und Behörden nachweisen können.
2. **Sofern Sie Ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen möchten**, den Sie vor dem jetzigen Ehenamen geführt haben, können Sie dies durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten unter Vorlage des rechtskräftigen Scheidungsbeschlusses tun.
3. **Im Hinblick auf Ihre Krankenversicherung müssen Sie Folgendes beachten:**

a) Gesetzliche Krankenversicherung: Wenn Sie bei Ihrem geschiedenen Ehegatten krankenversichert waren, werden Sie bei derselben Krankenkasse automatisch mit einem eigenen, neuen Versicherungskonto weiter geführt, wenn Sie dem nicht umgehend nach Rechtskraft der Scheidung von sich aus widersprechen.

Wenn Sie sich anderweitig Krankenversicherung wollen, sollten Sie also schon vor Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses mit der „alten“ Familienversicherung und der von Ihnen neu ausgewählten Krankenversicherung in Kontakt treten.

b) Beihilfe: Im öffentlichen Dienst endet mit der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses die Beihilfeberechtigung für den Ehegatten des Bediensteten. Achten Sie darauf, Ihre private Krankenversicherung rechtzeitig aufzustocken.

c) Bei einer eklatanten Erhöhung Ihrer Krankenversicherungskosten kontaktieren Sie mich erneut. Ggfs. können die zusätzlichen Kosten im Unterhaltsverfahren durch Abänderung geltend gemacht werden und können zu einer eventuellen Unterhaltserhöhung führen.

4. **Wenn Sie Elementarunterhalt und Altersvorsorgeunterhalt erhalten**, müssen Sie den Altersvorsorgeunterhalt zweckentsprechend für Ihre Altersversorgung verwenden.
5. **Wurden bisher Ihre Zugewinnausgleichsansprüche noch nicht anhängig gemacht**, verjährt Ihre Ausgleichsforderung innerhalb von 3 Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem die Rechtskraft der Scheidung eintritt, bei Rechtskraft der Scheidung am 13.06.2016 beginnt die Verjährungsfrist also am 01.01.2017 und tritt Verjährung ein am 31.12.2019, 24.00 Uhr.
6. **Ist im Scheidungsverfahren der Versorgungsausgleich zu Ihren Lasten erfolgt**, besteht in folgenden Fällen ggfs. die Möglichkeit, dass Sie Ihre Rente gleichwohl zunächst oder dauerhaft ungekürzt erhalten:
 - a) Ihr früherer Ehegatte verstirbt**, bevor er Leistungen bzw. nennenswerte Leistungen auf Grund der Durchführung des Versorgungsausgleichs vom Versorgungsträger erhalten hat.
 - b) Ihr früherer Ehegatte bezieht noch keine Rente oder Pension** aus übertragenden Rechten und erhält Unterhalt von Ihnen.
 - c) Soweit im Scheidungsbeschluss ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich zu Ihren Gunsten vorbehalten bleibt**, denken Sie bitte daran, bei Eintritt des Rentenfalls ein Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs zu stellen. Wird Ihr Ehegatte berufs-

oder erwerbsunfähig, ist zu überprüfen, ob und inwieweit aufgrund des Rentenbezugs eventuell von Ihnen geleistete Unterhaltszahlungen gekürzt werden können oder müssen.

7. **Erhalten Sie für die von Ihnen betreuten Kinder Kindesunterhalt**, beachten Sie bitte, dass

a) *sich deren Unterhaltsanspruch* mit Vollendung des 6., 12. und 18. Lebensjahres erhöht;

b) *die Düsseldorfer Tabelle* in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird, woraus sich ebenfalls regelmäßig eine Unterhaltserhöhung ergibt.

8. **Im Hinblick auf die Abänderung des Ehegatten- oder Kindesunterhalts gilt Folgendes:**

a) **Höherer Ehegatten- oder Kindesunterhalt** kann gefordert werden, wenn sich das Einkommen des Verpflichteten erhöht oder sich seine Belastungen verringern und sich dadurch rechnerisch eine Unterhaltserhöhung um mindestens 10 % ergibt.

b) **Eine Verringerung des Unterhalts** kann verlangt werden, wenn sich die Einkommenssituation des Pflichtigen dauerhaft verschlechtert oder auf seiner Seite weitere Unterhaltsberechtigte (Kinder, Ehefrau, Kindesmutter) hinzutreten oder der Unterhaltsberechtigte eigenes Einkommen erzielt oder erzielen müsste. Auch hier muss die Unterhaltsveränderung bei mindestens 10 % liegen. Gleiches gilt, wenn Dritte (etwa neuer Partner, der mit dem Unterhaltsberechtigten 2 ½ - 3 Jahre zusammenlebt, eine Immobilie mit ihm erwirbt etc.; ein neuer Ehemann, der Vater eines weiteren Kindes der Unterhaltsberechtigten) gegenüber den Berechtigten unterhaltspflichtig werden.

c) **Sie können zur Unterhaltsneuberechnung grundsätzlich alle zwei Jahre Auskunft** über die Höhe des Einkommens und Vermögens des Unterhaltsverpflichteten/-berechtigten verlangen.

d) **Sie können für die Vergangenheit höheren Unterhalt nur fordern**, wenn Sie den Verpflichteten rechtzeitig in Verzug gesetzt oder Auskunft von ihm verlangt haben.

9. **Regelungen über die elterliche Sorge** können abgeändert werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.

10. **Die Kosten des Scheidungsverfahrens** sind ggfs. steuerlich absetzbar. Bitte kontaktieren Sie Ihren Steuerberater.

11. **Überprüfen Sie, welche Änderungen Ihres Testaments** auf Grund der Scheidung erforderlich werden.

12. **Überprüfen Sie, ob Sie in Ihrem Lebensversicherungsvertrag** einen neuen Begünstigten benennen wollen.

Für weitere Fragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Dr. Frederik M. Manke
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
www.manke-vs.de